

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Schönberg	Vorlage-Nr: VO/3/0180/2016 - Fachbereich III									
	Status: öffentlich									
	Sachbearbeiter: G.Frehse									
	Datum: 04.10.2016									
	Telefon: 038828/330-182									
	E-Mail: g.frehse@schoenberger-land.de									
Ausbau der Ortsdurchfahrt Schönberg L01 Abschnitt Marienstraße Bereich Sanierungsgebiet einschließlich Brücke Planungsvereinbarung mit Straßenbauverwaltung										
Beratungsfolge Stadtvertretung Schönberg Hauptausschuss 18.10.2016 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung	<table border="1"><thead><tr><th colspan="3">Abstimmung:</th></tr><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Abstimmung:			Ja	Nein	Enth.			
Abstimmung:										
Ja	Nein	Enth.								

Sachverhalt:

Die Stadt Schönberg plant die Umsetzung der Maßnahme Ortsmitte Schönberg im Sanierungsgebiet. Der Bereich der Marienstraße bis zur Brücke ist der noch ausstehende abschließende Bereich. Die Stadt Schönberg ist Straßenbulasträger über die Gehwege und die Beleuchtung. Die Landesstraße ist in Baulast des Straßenbauamtes M-V. Die Straßenbauverwaltung plant den gemeinsamen Ausbau der Anlagen mit der Stadt Schönberg, einschließlich dem Bereich auf der Brücke, außerhalb des Sanierungsgebietes. Mit der Durchführung der Maßnahme soll im Jahr 2017 erfolgen. Inhaltlich ist die Maßnahme mit dem Sanierungsträger der Stadt Schönberg abgesprochen und finanziell abgesichert. Den Anteil der Baukosten für die Gehwege auf der Brücke sind von der Stadt zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Schönberg beschließt zur Erstellung der erforderlichen Planung und Kostenteilung für den Ausbau der Marienstraße bis einschließlich Brücke den Abschluss der vorliegenden Planungsvereinbarung mit der Straßenbauverwaltung (SBV). Die Planungsvereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten sind Inhalt des Maßnahmenprogramms Sanierungsgebiet.

Anlage:

Planungsvereinbarung

Planungsvereinbarung

zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

endvertreten durch den Amtsleiter des Straßenbauamtes Schwerin
Herrn Ltd. BD Thomas Taschenbrecker

nachfolgend bezeichnet als – **Straßenbauverwaltung (SBV)** –

und der Stadt Schönberg
Am Markt 1
23923 Schönberg

endvertreten durch Bürgermeister
Herrn Lutz Götze

nachfolgend bezeichnet als – **Stadt** –

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt Schönberg kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den Ausbau der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 01, Ortsdurchfahrt Schönberg, im Abschnitt 60, km 1,400 bis Abschnitt 60, km 1,590 (Marienstraße) als Gemeinschaftsmaßnahme zu realisieren.
- (2) Hierzu ist es erforderlich, entsprechende Planunterlagen zu erstellen. Inhalt dieser Vereinbarung ist die Regelung zur Teilung und Abgeltung der Planungskosten zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung.
- (3) Art und Umfang der Maßnahme sind im Vorentwurf bzw. im Bauentwurf des Ingenieurbüros „Ingenieurbüro Möller GbR“ aus Grevesmühlen im Auftrag der Stadt festgelegt. Inhalt des Entwurfes ist die Objektplanung der Verkehrsanlage (Lph. 1-6 gem. HOAI), die landschaftspflegerische Begleitplanung, ökologische Sondergutachten, Leistungen für Schallberechnungen und Luftschadstoffberechnungen, Vermessung sowie Baugrunduntersuchungen.
- (4) Der Umfang der Maßnahme wird vorläufig gemäß Anlage 3 (Übersichtsplan) festgelegt. Folgende Ingenieurleistungen sind im Zuge der Projektbearbeitung zu erbringen:
 - Objektplanung Verkehrsanlage Leistungsphasen 1 bis 6 gem. HOAI 2013
 - Vermessung
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Baugrundgutachten
- (5) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

§ 2 Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt führt die Planung im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch. Die Stadt ist für die gesamte Planung (Entwurfs- Genehmigungs- und Ausführungsplanung) sowie für die Durchführung eines eventuell erforderlichen Genehmigungsverfahrens, für die Vorbereitung der Vergabe optional, für die Ausschreibung, Vergabe, der Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
- (2) Die Stadt beabsichtigt für ihre Kostenanteile (Baukosten) einen Fördermittelantrag nach dem Entflechtungsgesetz bei der zuständigen Behörde zu stellen. Für den Ausbau der Marienstraße sollen Städtebaufördermittel beantragt werden. Nur unter

der Voraussetzung, dass die Fördermittel bereit gestellt werden, ist eine Finanzierung durch die Stadt gesichert.

- (3) Die sich aus einer späteren Baudurchführung bzw. Bauüberwachung ergebenden Kostenanteile der SBV werden gesondert in einer Kostenteilungsvereinbarung unter Federführung der Stadt vereinbart.
- (4) Mit Durchführung der Maßnahme soll vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Baumittel im Jahr 2017 begonnen werden.

II. Kostenverteilung

§ 3 Grunderwerb

- (1) Der Grunderwerb wird vor der Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung vollständig selbständig durchgeführt.
- (2) Die Kosten für den Grunderwerb der Flächen in Baulast des Landes trägt die Straßenbauverwaltung.
- (3) Die Kosten für den Grunderwerb der Flächen in Baulast der Stadt trägt die Stadt.
- (4) Werden verbaute Flächen in der Baulast der Stadt durch Flächen des Landes verdrängt, werden die Kosten durch die Straßenbauverwaltung getragen.
- (5) Die Kosten für gemeinschaftlichen Grunderwerb sind zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt im Verhältnis der entsprechenden Breiten der Verkehrsflächen aufzuteilen.
- (6) Die Straßenbauverwaltung erstattet der Stadt für die Durchführung des Grunderwerbs 10 % der auf die Straßenbauverwaltung entfallenden Grunderwerbskosten als Verwaltungskosten.

§ 4 Planungskosten

- (1) Die Planungsleistungen werden durch die Stadt beauftragt und abgerechnet.
- (2) Die Straßenbauverwaltung erstattet der Stadt die Honorarkosten für die Leistungen gemäß § 1 (3) im Verhältnis der Bausummen für die in ihrer Baulast liegenden Anteile als Verwaltungskosten. Berechnungsgrundlage für die Abrechnung der Planungsleistungen (Lph. 1-6) ist das Ergebnis der Kostenberechnung.
- (3) Die anteiligen Bausummen werden vorläufig auf der Grundlage der Kostenannahme gemäß Anlage 2 geschätzt.
- (4) Die vorläufigen Baukosten betragen gemäß Anlage 2 brutto 283.000,00 EUR. Diese verteilen sich wie folgt:

Straßenbauverwaltung:	173.000 EUR (61,13 %)
Stadt:	110.000 EUR (38,87 %)

- (5) Die Honorarkosten für die Grundleistungen nach HOAI werden gemäß Anlage 1 auf der Grundlage der vorläufigen Kostenannahme vorläufig ermittelt. Die Honorar- nebenkosten werden pauschal mit 5 % veranschlagt.

Leistung Honorar brutto	
– Grundleistungen Objektplanung Lph. 1-6	26.700,00 EUR
– LBP	4.000,00 EUR
– Vermessung (abzüglich Anteil der Stadt) (Vermessung wurde bereits durch die SBV finanziert)	- 1.239,26 EUR
– Baugrundgutachten	1.800,00 EUR
	<hr/>
	Summe 31.260,74 EUR

Die Straßenbauverwaltung erstattet der Stadt gemäß (3) anteilig vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung nach Kostenberechnung.

61,13 % von 31.260,74 EUR	=	brutto 19.109,69 EUR
Gerundet	=	brutto 19.100,00 EUR

§ 5 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, den nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteil zu übernehmen. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme gilt auch für Kostenerhöhungen, die sich aus der Ermittlung der geschätzten Bausumme im Zuge der weiteren Planungen ergeben können. Eine Kostenüberschreitung >10 % ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen und bedarf deren Genehmigung.
- (2) Die Abrechnung der Kosten erfolgt durch die Stadt. Sie übergibt der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Abrechnung. Die Straßenbauverwaltung leistet gemäß Bearbeitungsstand entsprechend Aufforderung der Stadt Abschlagszahlungen. Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen.
- (3) Für die Realisierung der geplanten Maßnahme ist, nach Vorlage des geprüften Bauentwurfes, eine gesonderte Vereinbarung über die Baukosten unter Federführung der Stadt über die Bauausführung bzw. Bauüberwachung vor der Zuschlagserteilung abzuschließen.
- (4) Die Kostenanteile werden im Zuge der Projektbearbeitung und Bauausführung konkretisiert. Die endgültige Abrechnung der Honorare erfolgt auf der Grundlage der

Kostenberechnung. Über- oder Unterzahlungen der Verwaltungskosten werden mit den Abschlagsrechnungen verrechnet.

III. Sonstige Regelungen

§ 6 Baulast, Regenentwässerung, Maßnahmen Dritter

- (1) Vor Zuschlagserteilung wird in den folgenden Absätzen die Baulast der einzelnen Gewerke bzw. Bauanlagen nach ihrer Feststellung beschrieben. Abschließende Festlegungen hinsichtlich der Bau- und Unterhaltungslast werden in der noch abzuschließenden Kostenteilungsvereinbarung festgelegt.
- (2) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Bau bzw. die Erneuerung von Regenwassersammelleitungen ist nicht Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung, da die Regenwassersammelleitung bereits im Zuge der Erneuerung der Ortsentwässerung hergestellt wurde.
- (4) Der Bau bzw. die Erneuerung sonstiger Ver- und Entsorgungsleitungen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung. Sie sind gegebenenfalls in eigener Verantwortung durch die jeweiligen Baulastträger durchzuführen.
- (5) Die Stadt ist Eigentümer der Beleuchtungsanlage. Sie trägt die Kosten für die Planung, Errichtung, Unterhaltung und Betrieb für die Nebenanlagen. Diese Kosten sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 7 Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausführung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.

- (3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
- Anlage 1: Honorarermittlung Grundleistungen und Besondere Leistungen
 - Anlage 2: Vorläufige Kostenannahme
 - Anlage 3: Übersichtslageplan
- (4) Diese Planungsvereinbarung ist zweifach gefertigt. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung.

2	20	12	200a	2.1
---	----	----	------	-----

Für die Straßenbauverwaltung
Straßenbauamt Schwerin

Für die Stadt Schönberg

Schwerin, den

Schönberg, den.....

Taschenbrecker

Bürgermeister

Ausbau der L 01 OD Schönberg - 1. BA Marienstraße

Vorläufige Kostenannahme

Straßenbau und Gehwege

Projekt 2015-09

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	E.-Preis	Gesamt
1.	Verkehrsanlagen - Fahrbahn	(SBA)			
1.1	Baustelleneinr., Schutz- u. Sicherungsarbeiten				
	Baustelleneinrichtung	1,000	Psch	10.000,00	10.000,00 €
	Verkehrssicherung während der Bauzeit	1,000	Psch	2.500,00	2.500,00 €
	Sicherung vorh. Leitungen	1,000	Psch	1.500,00	1.500,00 €
	1.1 Teilsumme BE, Schutz- u. Sicherungsarbeiten				14.000,00 €
1.2	Straßenbauarbeiten - Fahrbahn				
	Kleinpflaster Granit aufnehmen	900,000	m2	8,00	7.200,00 €
	Bordanlage aufnehmen	305,000	m	5,00	1.525,00 €
	Oberbodenabtrag	50,000	m3	8,00	400,00 €
	Bodenaushub	500,000	m3	8,00	4.000,00 €
	Planum herstellen	1.120,000	m2	1,00	1.120,00 €
	Frostschuttschicht	260,000	m3	19,00	4.940,00 €
	Schottertragschicht	125,000	m3	29,00	3.625,00 €
	Verfestigung	1.120,000	m2	10,50	11.760,00 €
	Asphalttragschicht 10 cm	1.275,000	m2	13,00	16.575,00 €
	Asphaltbinderschicht 5 cm	1.275,000	m2	9,50	12.112,50 €
	Asphaltdeckschicht 4 cm	1.275,000	m2	9,00	11.475,00 €
	Hoch- und Rundborde	305,000	m	35,00	10.675,00 €
	Pflasterrinne 2-reihig Großpflaster	305,000	m	105,00	32.025,00 €
	Oberbodenandeckung	10,000	m3	14,00	140,00 €
	Drainageleitung	350,000	m	8,00	2.800,00 €
	Angleichen an Bestand	1,000	Psch	5.000,00	5.000,00 €
	Anpassung Schächte	1,000	Psch	1.000,00	1.000,00 €
	Straßenabläufe inkl. Anschlussleitung	10,000	Stück	400,00	4.000,00 €
	Markierung / Beschilderung	1,000	Psch	1.000,00	1.000,00 €
	1.2 Teilsumme Straßenbauarbeiten - Fahrbahn				131.372,50 €
	1. Zwischensumme netto				145.372,50 €
	zzgl. 19 % MwSt.				27.620,78 €
	1. Zwischensumme brutto				172.993,28 €
				ca.	173.000,00 €

Ausbau der L 01 OD Schönberg - 1. BA Marienstraße

Vorläufige Kostenannahme

Straßenbau und Gehwege

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	E.-Preis	Gesamt
2.	Verkehrsanlagen - Gehweg - Beleuchtung				
2.1	Baustelleneinr., Schutz- u. Sicherungsarbeiten	(Stadt)			
	Baustelleneinrichtung	1,000	Psch	5.000,00	5.000,00 €
	Verkehrssicherung während der Bauzeit	1,000	Psch	1.000,00	1.000,00 €
	Sicherung vorh. Leitungen	1,000	Psch	500,00	500,00 €
	2.1 Teilsumme BE, Schutz- u. Sicherungsarbeiten				6.500,00 €
2.2	Straßenbauarbeiten - Gehweg				
	Oberbodenabtrag	50,000	m3	8,00	400,00 €
	Bodenaushub	225,000	m3	8,00	1.800,00 €
	Planum herstellen	750,000	m2	1,00	750,00 €
	Schottertragschicht	50,000	m3	29,00	1.450,00 €
	Frostschutzschicht	165,000	m3	19,00	3.135,00 €
	Pflasterklinker	460,000	m2	45,00	20.700,00 €
	Kleinpflaster Granit	300,000	m2	75,00	22.500,00 €
	Stellplätze Pkw	100,000	m2	80,00	8.000,00 €
	Rasenkanten	620,000	m	11,00	6.820,00 €
	Oberbodenandeckung	5,000	m3	14,00	70,00 €
	Tiefbord	80,000	m	18,00	1.440,00 €
	Angleichen an Bestand	1,000	Psch	1.500,00	1.500,00 €
	Markierung / Beschilderung	1,000	Psch	500,00	500,00 €
	Plattenbelag aufnehmen	315,000	m2	4,00	1.260,00 €
	Kleinpflaster aufnehmen	100,000	m2	8,00	800,00 €
	Wildpflaster aufnehmen	280,000	m2	6,00	1.680,00 €
	Betonpflaster aufnehmen	25,000	m2	5,00	125,00 €
	Rasenkanten aufnehmen	300,000	m	7,00	2.100,00 €
	Beleuchtung	6,000	Stück	1.100,00	6.600,00 €
	2.2 Teilsumme Straßenbauarbeiten - Gehweg				81.630,00 €
2.3	Maurinebrücke - Gehweg				
	Betonabbruch bis 0,25 m Dicke	30,000	m2	35,00	1.050,00 €
	Natursteinpflaster aufnehmen	21,000	m2	8,00	168,00 €
	Frostschutzschicht	10,000	m3	35,00	350,00 €
	Betonsteinpflaster	50,000	m2	27,00	1.350,00 €
	Baustelleneinrichtung/-räumung	1,000	Psch	750,00	750,00 €
	Unvorhergesehenes 10 %	1,000	Psch	366,80	366,80 €
	2.3 Teilsumme Maurinebrücke Gehweg				4.034,80 €
	2. Zwischensumme netto				92.164,80 €
	zzgl. 19 % MwSt.				17.511,31 €
	2. Zwischensumme brutto				109.676,11 €
				ca.	110.000,00 €

Ausbau der L 01 OD Schönberg - 1. BA Marienstraße

Vorläufige Kostenannahme

Straßenbau und Gehwege

Kosten Titelübersicht

	1.1 Teilsumme BE, Schutz- u. Sicherungsarbeiten			14.000,00 €
	1.2 Teilsumme Straßenbauarbeiten - Fahrbahn			131.372,50 €
	1. Zwischensumme netto			145.372,50 €
	2.1 Teilsumme BE, Schutz- u. Sicherungsarbeiten			6.500,00 €
	2.2 Teilsumme Straßenbauarbeiten - Gehweg			81.630,00 €
	2.3 Teilsumme Maurinebrücke Gehweg			4.034,80 €
	2. Zwischensumme netto			92.164,80 €
	Summe 1.-2. Baukosten netto			237.537,30 €
	Mehrwertsteuer 19 %			45.132,09 €
	Summe Baukosten brutto			282.669,39 €
	Baukosten brutto		ca.	283.000,00 €
	Anteil SBA:	173.000,00 €		61,13%
	Anteil Stadt:	110.000,00 €		38,87%
Aufgestellt: 05.02.2016				

Ingenieurbüro Möller GbR - Langer Steinschlag 7 – 23936 Grevesmühlen

Amt Schönberger Land
für die Stadt Schönberg
Frau Kopp
Am Markt 15
23923 Schönberg

Ingenieurbüro Möller GbR
Langer Steinschlag 7
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881 750-0
Fax 03881 750-150
info@ingbuero-moeller.de
www.ingbuero-moeller.de

Honorarangebot

Projekt-Nr.: 2015-09

Sachbearbeiter: E. Möller

Datum: 03.02.2016

Ausbau der L 01 OD Schönberg, 1.BA Marienstraße

Sehr geehrte Frau Kopp,

vielen Dank für Ihr Interesse an unseren Leistungen. Wunschgemäß erhalten Sie heute für das o. g. Bauvorhaben folgendes Angebot:

Betrag	22.465,80 €
MwSt. 19,00 %	4.268,50 €
Angebotsbetrag	26.734,30 €

Falls Sie noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Wir hoffen das Angebot entspricht Ihren Vorstellungen und freuen uns auf das gemeinsame Projekt.

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbüro Möller GbR

Eckhard Möller

Honorarermittlung "Verkehrsanlagen" nach Honorartafel zu HOAI §48, Stand 2013

Anrechenbare Kosten: **237.537,30 €**

Honorarzone: 3
 Honorarsatz: 0,00 % (Mindestsatz)

Daraus ergibt sich folgendes Grundhonorar (100 %): **28.313,14 €**

Grundleistungen

Leistungsphase	HOAI [%]	beauftragt [%]	Summe [€]
1. Grundlagenermittlung	2,00	1,00	283,13
2. Vorplanung	20,00	18,00	5.096,37
3. Entwurfsplanung	25,00	24,00	6.795,15
4. Genehmigungsplanung	8,00	7,00	1.981,92
5. Ausführungsplanung	15,00	14,00	3.963,84
6. Vorbereitung der Vergabe	10,00	9,00	2.548,18
7. Mitwirkung bei der Vergabe	4,00	0,00	0,00
8. Bauoberleitung	15,00	0,00	0,00
9. Objektbetreuung	1,00	0,00	0,00
Grundhonorar:		73,00 %	20.668,59 €
<u>prozentuale Nebenkosten</u>		5,00 %	1.033,43 €
Ansatzhonorar netto			21.702,02 €

**Honorarermittlung "Bauvermessung" nach Honorartafel zu HOAI Anlage 1.4.8 Absatz 2,
 Stand 2013**

Anrechenbare Kosten: 237.537,30 €

Honorarzone: 3
 Honorarsatz: 0,00 % (Mindestsatz)

Daraus ergibt sich folgendes Grundhonorar (100 %): 8.423,09 €

Grundleistungen

Leistungsphase	HOAI [%]	beauftragt [%]	Summe [€]
1. Baugeometrische Beratung	2,00	0,00	0,00
2. Absteckungsunterlagen	5,00	5,00	421,15
3. Bauvorbereitende Vermessung	16,00	0,00	0,00
4. Bauausführungsvermessung	62,00	0,00	0,00
5. Verm.-techn. Überwachung d. Bauausführung	15,00	0,00	0,00
Grundhonorar:		5,00 %	421,15 €
Ansatzhonorar netto			421,15 €

**Honorarermittlung "Planungsbegleitende Vermessung" nach Honorartafel zu HOAI
 Anlage 1.4.8 Absatz 1, Stand 2013**

Ansatz: 130,00 VE
Honorarzone: 3
Honorarsatz: 0,00 % (Mindestsatz)

Daraus ergibt sich folgendes Grundhonorar (100 %): 3.426,29 €

Grundleistungen

Leistungsphase	HOAI [%]	beauftragt [%]	Summe [€]
1. Grundlagenermittlung	5,00	0,00	0,00
2. Geodätischer Raumbezug	20,00	0,00	0,00
3. Vermessungstechnische Grundlagen	65,00	0,00	0,00
4. Digitales Geländemodell	10,00	10,00	342,63

Grundhonorar: 10,00 % 342,63 €

Ansatzhonorar netto 342,63 €

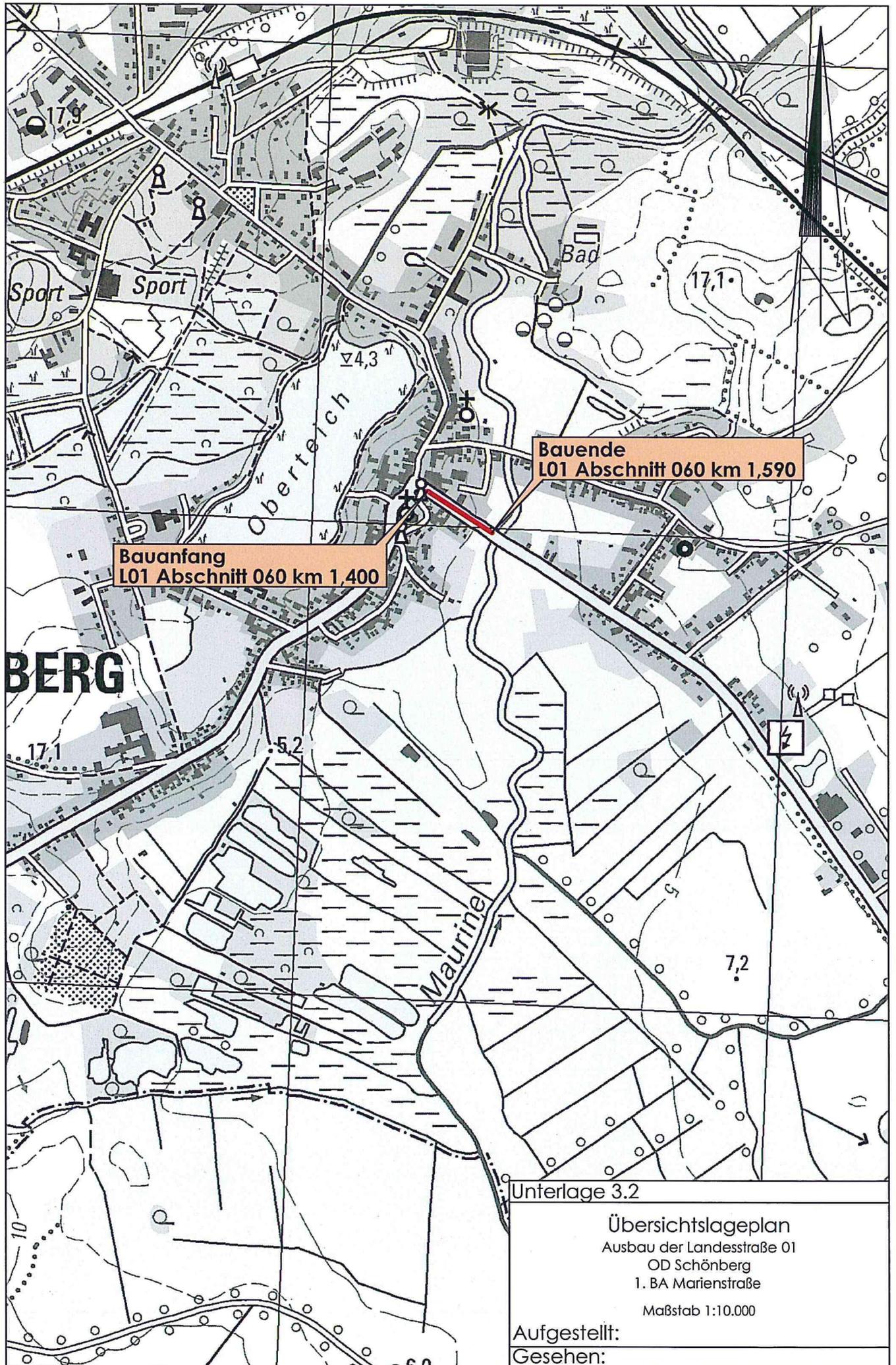
Honorarzusammenstellung

Verkehrsanlagen 21.702,02 €
 Bauvermessung 421,15 €
 Planungsbegleitende Vermessung 342,63 €

Summe: 22.465,80 €

Betrag 22.465,80 €
 MwSt. 19,00 % 4.268,50 €

Angebotsbetrag 26.734,30 €



Bauanfang
L01 Abschnitt 060 km 1,400

Bauende
L01 Abschnitt 060 km 1,590

BERG

Unterlage 3.2

Übersichtslageplan
 Ausbau der Landesstraße 01
 OD Schönberg
 1. BA Marienstraße
 Maßstab 1:10.000

Aufgestellt:
 Gesehen: